

GR_GERICHTE ZK1 2023 13 vom 4. August 2023

GR Gerichte, 2023-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_13

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 13 du 4 août 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 13 del 4 agosto 2023

Regeste

Ehescheidung (Erlass eines Teilurteils) | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 6

/ 18 kennt und überblickt (BGer 5A_340/2021 v. 16.11.2021 E. 5.3.1; Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 10 zu Art. 310 ZPO; Reetz/Theiler, a.a.O., N 36 zu Art. 310 ZPO). Der oberen kantonalen Instanz kommt freie Kognition zu – sie hat den angefochtenen Entscheid einer unabhängigen neuen Beurteilung zu unterziehen (Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1 ff. zu Art. 310 ZPO). 1.4.1. Den Berufungskläger trifft gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO eine Begründungslast. Das zweitinstanzliche Verfahren zeichnet sich nämlich dadurch aus, dass bereits eine richterliche Beurteilung des Streits vorliegt. Daher ist in der Berufungsschrift substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig sei und warum und wie er geändert werden müsse. Die Berufungsschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der ersten Instanz wiederholen. Ebenso wenig genügt eine allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid. Anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse ist aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrechterhalten lassen. Die Begründung muss genügend ausführlich sein, damit die Berufungsinstanz sie ohne weiteres verstehen kann. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger die von ihm kritisierten Passagen des Entscheids wie auch die Akten, auf die er seine Kritik stützt, genau bezeichnet (zum Ganzen Spühler, a.a.O., N 15, 17 zu Art. 311 ZPO; BGE 147 III 176 E. 4.2.1 m.w.H.; KGer GR ZK1 21 11 v. 23.6.2022 E. 4). Für die Prüfung des Vorliegens der Scheidungsvoraussetzungen (Art. 114 und 115 ZGB) gilt gestützt auf Art. 277 Abs. 3 ZPO die Untersuchungsmaxime. Gleichwohl trifft den Berufungskläger die Pflicht zur Begründung seines Rechtsmittels (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 2013 Nr. 4; Spühler, a.a.O., N 15; Benedikt Seiler, Die Berufung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2011, N 898). 1.4.2. Wird eine Berufung überhaupt nicht – d.h. nicht einmal ansatzweise – begründet, wird lediglich auf die Vorakten verwiesen oder genügt die (unzureichend begründete) Berufung den Anforderungen an die Begründung in anderweitiger Hinsicht nicht, so wird auf diese nicht eingetreten (Reetz/Theiler, a.a.O., N 38 zu Art. 311 ZPO). Ist die Begründung zwar nicht gerade ungenügend, aber in der Substanz mangelhaft, lässt dies zwar das Eintreten auf sie unberührt, kann sich aber in der materiellen Beurteilung zum Nachteil des Berufungsklägers auswirken (Spühler, a.a.O., N 15 zu Art. 311 ZPO m.H. auf OGer ZH

E. 7

/ 18 31.5.2012 E. 2; KGer GR ZK2 21 9 v. 2.2.2022 E. 2.2). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand (OGer ZH LA210004-O/U v. 29.11.2021 E. I.4.1). Die Berufungsinstanz ist nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Berufungsbegründung von sich aus in jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). 1.5.1. Die Berufungsbeklagte macht geltend, dass sich der Berufungskläger nicht ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetze und nicht aufzeige, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten sei. Seine Kritik sei einzig appellatorisch und vermöge den Anforderungen an eine Berufung nicht gerecht zu werden. (act. A.2, Rz. 10 ff.). 1.5.2. Der Berufungskläger gibt zunächst die bereits von der Vorinstanz zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung wieder, gemäss welcher ein Teilentscheid im Scheidungspunkt nur dann nicht ausgeschlossen sei, wenn die Ehegatten einem solchen zustimmen würden oder das Interesse des einen Ehegatten an einem Teilurteil das Interesse des anderen an einem gleichzeitigen Entscheid über die Scheidung und die Scheidungsfolgen überwiege. Nicht entscheidend sei somit, dass beide Ehegatten die Scheidung beantragten. Da sich der Kläger einem Teilurteil widersetze, könne ein solches bezüglich des Scheidungspunktes nur dann ausgesprochen werden, wenn die Berufungsbeklagte ein überwiegendes Interesse geltend machen könne. Diese Voraussetzung sei klarerweise nicht gegeben (act. A.1, Ziff. II.B.4 f.). Des Weiteren führt der Berufungskläger aus, dass bereits im erstinstanzlichen Verfahren Zweifel an den Heiratsabsichten der Ehefrau geäussert worden seien. Die Vorinstanz führe aus, hierüber könne nicht Beweis abgenommen werden, da es sich beim Ehemann um eine innere Tatsache handle. Dieser Argumentation könne nicht gefolgt werden. Zur Heirat brauche es bekanntermassen zwei Personen. Für die Berufungsbeklagte wäre es ein Einfaches gewesen, den zukünftigen Ehegatten als Zeugen aufzurufen und diesen über die Heiratsabsichten zu befragen. Aus welchem Grund dieser Beweisanspruch nicht gestellt worden sei, könne nur spekuliert werden. Anlässlich der Parteibefragung habe die Berufungsbeklagte zu Protokoll gegeben, "ihr Lebenspartner", H. _____,

E. 8

/ 18 habe die Adresse nicht bei ihr. Zur Begründung habe sie ausgeführt, seine in J. _____ wohnhaft gewesene Tante habe dort eine Wohnung gehabt. Er habe entschieden, die Wohnung nach ihrem Tode zu behalten, weshalb er die Adresse in J. _____ hätte nehmen müssen. Um in einer Erbschaft ein Grundstück zu Eigentum zu erwerben, brauche es keiner Wohnsitznahme. Der Grund, weshalb Herr H. _____ nicht mehr bei der Berufungsbeklagten wohne, dürfte denn auch ein anderer sein. Dem Berufungskläger sei von verschiedener Seite zugetragen worden, dass das Verhältnis zwischen den beiden keineswegs intakt sei; vielmehr werde sehr oft gestritten etc. Aus diesem Grunde dürfte er ausgezogen sein. Das spreche gegen Heiratsabsichten. Somit sei der Ehemann nicht genügend glaubhaft gemacht. Der Berufungskläger habe beantragt, dass die Kinder dazu

befragt würden; dieser Antrag sei abgelehnt worden. Die Kinder könnten bestätigen, dass ihrer Ansicht nach diese Absicht nicht bestehe und auch nie bestanden habe (act. A.1, Ziff. II.B.7). Der Berufungskläger rügt in Bezug auf den bei der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Wiederverheiratungswillen eine unvollständige Ermittlung des Sachverhalts (Verzicht auf Befragung des Lebenspartners und der Kinder) und eine falsche Beweiswürdigung (Wohnsitz des Lebenspartners). Damit macht er eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz geltend und setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander (vgl. insbesondere act. B.1, E. 3.4). In diesem Punkt ist auf die Berufung einzutreten. 1.5.3. Lediglich um Wiederholungen der vorinstanzlichen Erwägungen handelt es sich dagegen bei den Ausführungen des Berufungsklägers, wonach die Berufungsbeklagte ihren Namen auch ohne Scheidung längstens hätte wechseln können und es ihr seit dem 1. Januar 2023 freistehe, ihren Ehemann, mit welchem sie in Ehescheidung stehe, vollständig zu enterben (vgl. act. A.1, Ziff. II.B.6 mit act. B.1, E. 3.7). Weiter lässt der Berufungskläger vortragen, es sei vor Vorinstanz dargelegt worden, dass er ein Interesse daran habe, dass über die Nebenfolgen der Ehescheidung im Scheidungsurteil befunden werde. Bei einer allfälligen Heirat seiner getrennt von ihm lebenden Ehefrau würden die gemeinsamen Kinder entscheidend benachteiligt. Dies sei sehr wohl als Interesse des Ehemannes zu werten, da ihm die Kinder sehr am Herzen liegen würden (act. A.1, Ziff. II.B.8). Genau mit diesem Argument hat sich die Vorinstanz bereits auseinandergesetzt, indem sie erwog, es seien gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einzig die Interessen der Parteien selbst gegeneinander abzuwägen. Mutmassliche Drittin-teressen hätten damit – auch wenn es sich um solche gemeinsamer Kinder handle – hintanzustehen. Dies müsse umso mehr gelten, als es sich um rein pekuniäre Interessen handle. Demgegenüber könne sich die Beklagte auf ihr Recht auf Ehe gemäss Art. 14 BV berufen. Ein gleichwertiges Recht, auf welches sich die ge-

E. 9

/ 18 gemeinsamen Kinder stützen könnten, bestehe nicht (act. B.1, E. 4.1). Das in der Berufungsschrift vom Berufungskläger erneut vorgebrachte Argument erachtete die Vorinstanz aus den genannten Gründen als nicht stichhaltig. Der Berufungskläger zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Bei den vorerwähnten Äusserungen des Berufungsklägers handelt es sich nicht um Rügen im Sinne von Art. 310 ZPO, womit darauf nicht einzutreten ist. 1.5.4. Der Berufungskläger erklärt schliesslich, er sei überzeugt, dass das Scheidungsverfahren zügiger vorangetrieben werden könne, wenn über die Nebenfolgen im Scheidungsverfahren gemeinsam mit der Scheidung entschieden werde (act. A.1, Ziff. II.B.8). Dieses Vorbringen ist mit den Erwägungen der Vorinstanz in Zusammenhang zu setzen, wonach gestützt auf die Rechtsprechung die noch zu erwartende Verfahrensdauer als Kriterium in die Interessenabwägung der Parteien mit einzubeziehen sei (vgl. act. B.1, E. 3.6). Alleine mit der Äusserung einer Überzeugung ist noch nicht dargetan, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen fehlerhaft sein sollen. Auch in diesem Punkt ist auf die Berufung nicht einzutreten. 1.5.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einzig die Rüge, wonach die Vorinstanz fälschlicherweise davon ausgegangen sei, die Berufungsbeklagte habe ihren Wiederverheiratungswillen glaubhaft gemacht, formgerecht erhoben worden ist. Diese Rüge ist nachstehend zu überprüfen. Ansonsten ist der Berufungsbeklagten darin beizupflichten, dass sich der Berufungskläger zum grössten Teil mit dem angefochtenen Entscheid gar nicht oder nicht hinreichend substantiiert auseinandergesetzt hat. Auch sind die von ihm kritisierten angefochtenen Erwägungen in seiner Berufungsschrift nicht genau

bezeichnet worden. Mit den nicht in genügender Weise beanstandeten Teilen der vorinstanzlichen Beurteilung braucht sich das Berufungsgericht folglich nicht mehr zu befassen. 1.6. Im erstinstanzlichen Verfahren begehrte der Berufungskläger eventualiter, es sei bei Erlass eines Teilurteils im Scheidungspunkt auch die Aufteilung der Pensionskassenguthaben vorzunehmen (RG act. II/37, Ziff. I.2). Diesen Antrag hat die Vorinstanz bereits mit prozessleitender Verfügung vom 16. November 2020 (RG act. I/53, E. 2.3) abgewiesen, was seitens des Berufungsklägers unangefochten blieb. Weder an der Hauptverhandlung vom 24. November 2022, deren Gegenstand in der Vorladung ausdrücklich auf den Scheidungspunkt beschränkt worden war (RG act. I/63), noch in der Berufung ist er auf seinen Eventualantrag zurückgekommen. Ebenso wenig machte er geltend, dass das Aussprechen der Ehescheidung irgendwelche Sicherungsmassnahmen im Hinblick auf den Vorsorgeausgleich erforderlich machen könnte. Im Berufungsverfahren stellte er erst in

E. 10

/ 18 der Replik das Eventualbegehren, es sei der Berufungsbeklagten die Verfügung über ihr Versichertenkonto bei der K.____-Vorsorgestiftung, Bern, zu verbieten. Es handelt sich hierbei also um ein neues Rechtsbegehren. Im Berufungsverfahren ist das Stellen eines zusätzlichen Rechtsbegehrens und damit eine Klageänderung nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 227 Abs. 1 ZPO gegeben sind und die Klageänderung auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO beruht (Art. 317 Abs. 2 lit. a und b ZPO; vgl. dazu Peter Reetz/Sarah Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 86 zu Art. 317 ZPO). Seinen Antrag begründet der Berufungskläger damit, dass bei ausgesprochener Scheidung die Gefahr bestehe, dass die Berufungsbeklagte die von ihr erworbenen Austrittsleistungen in der Grössenordnung von CHF 1.8 Mio. beziehe und somit eine Aufteilung bei der Regelung der Nebenfolgen nicht mehr möglich sei. Das gelte es zu verhindern. Bei dieser Gefahr handelt es sich weder um eine neue Tatsache noch sind vom Berufungskläger hierzu neue Beweismittel eingebracht worden. Die Klageänderung ist damit unzulässig, weshalb auf das Eventualbegehren bei Abweisung des Hauptbegehrens ebenfalls nicht einzutreten ist. Abgesehen davon läge die Zuständigkeit für die Anordnung einer derartigen Verfügungsbeschränkung ohnehin nicht bei dem mit der Statusfrage befassten Berufungsgericht, zumal es sich dabei um eine (im summarischen Verfahren zu beurteilende) vorsorgliche Massnahme handelt, welche mit der Regelung des Vorsorgeausgleichs zusammenhängt und daher nötigenfalls von demjenigen Gericht zu erlassen wäre, bei welchem das Verfahren betreffend ebendiese Nebenfolge noch hängig ist. Auch unter diesem Aspekt ist auf den Eventualantrag nicht einzutreten. 2.1. Die Vorinstanz stützte sich in ihren Erwägungen auf das Leiturteil BGE 144 III 298. Darin anerkannte das Bundesgericht einen Anspruch auf eigenständige Beurteilung des Scheidungspunktes einer scheidungswilligen Partei, wenn kumulativ (1.) der Scheidungspunkt liquid ist, (2.) sich die Auseinandersetzung über die Nebenfolgen in die Länge zieht und (3.) seitens der scheidungswilligen Partei ein legitimes, überwiegendes Interesse daran besteht (BGE 144 III 298 E. 5-8; act. B.1, E. 3.1). Keine resp. keine den Begründungsanforderungen genügende Beanstandungen erhob der Berufungskläger zu den vorinstanzlichen Erwägungen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Liquidität des Scheidungspunktes und der Prozessdauer bzw. -prognose. Mit diesen beiden Voraussetzungen hat sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid einlässlich

auseinanderge-

E. 11

/ 18 setzt und hat beide für gegeben erachtet (im Einzelnen act. B.1, E. 3.2, 3.6 und 3.8). 2.2. Nicht in Abrede stellt der Berufungskläger, dass das Interesse an einer Wiederverheiratung im Vergleich zum Interesse an einem gleichzeitigen Entscheid von Scheidung und Scheidungsfolgen gewichtiger ist. Vielmehr bringt er vor, es sei der Wiederverheiratungswille nicht glaubhaft gemacht worden (im Einzelnen siehe oben, E. 1.5.2). 2.2.1. Die Vorinstanz führte aus, die Berufungsbeklagte habe in der Parteibefragung vor Gericht bestätigt, dass Heiratspläne bestünden und sinngemäss angefügt, ihr Partner habe den gesetzlichen Wohnsitz zwar nicht bei ihr in I. _____, sondern in J. _____, die Partnerschaft bestehe jedoch bereits seit 2016. Der Berufungskläger seinerseits habe anlässlich der Parteibefragung ebenfalls zu Protokoll gegeben, es treffe zu, dass die Beklagte seit 2016 mit ihrem Freund zusammenwohne. Damit sei die seit 2016 bestehende Partnerschaft unbestritten. Da es sich beim Ehemillen um eine innere Tatsache handle, könne hierüber nicht Beweis abgenommen werden. Die Ernsthaftigkeit oder Festigkeit eines Wiederverheiratungswillens lasse sich nicht überprüfen. Daher reiche es, wenn die Absicht aufgrund der äusseren Umstände plausibel erscheine. Aufgrund der anerkannten massen langjährigen neuen Partnerschaft sowie des wiederholt geäusserten Ehemillens sei der Wiederverheiratungswille glaubhaft (act. B.1, E. 3.4). 2.2.2. Der Berufungskläger scheint selber davon auszugehen, dass eine Glaubhaftmachung des Wiederverheiratungswillens genügt. In Bezug auf das Beweismass ist allerdings klarzustellen, dass im Scheidungsverfahren unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen von Art. 274-293 ZPO die Vorschriften zum ordentlichen Verfahren anwendbar sind (Caroline Meyer Honegger, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 4. Aufl. Bern 2022, N 4 Anh. ZPO Art. 274). Es gilt daher grundsätzlich das Regelbeweismass des strikten Beweises, zumal die ZPO in dieser Hinsicht nichts Abweichendes vorsieht (BGer 5A_709/2012 v. 15.2.2013 E. 9.2). Danach gilt ein Beweis als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung (voll) überzeugt ist, es mit anderen Worten am Vorliegen der behaupteten Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr hat. Nur wo ein strikter Beweis nicht nur im Einzelfall, sondern der Natur der Sache nach nicht möglich oder nicht zumutbar ist und insofern eine "Beweisnot" besteht, lassen Lehre und Rechtsprechung ausnahmsweise eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen (BGE 140 III 610 E. 4.1 m.w.H.). Auch innere Tatsachen wie Absichten können Beweisgegenstand sein. Diese können nur durch Parteibefragung und durch Indi-

E. 12

/ 18 zien, wie etwa aufgrund des äusseren Verhaltens der Person und der Umstände, erschlossen werden (Samuel Baumgartner, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2021, N 1 zu Art. 150 ZPO m.w.H.). Ob eine Parteibefragung für sich alleine genügt, um eine innere Tatsache zu beweisen, ist eine Frage der Beweismässigkeit (Art. 157 ZPO). Grundsätzlich ist die Parteibefragung ein gesetzlich vorgesehenes (Art. 168 Abs. 1 lit. f ZPO), objektiv taugliches Beweismittel, weshalb es nicht zulässig ist, ihr von vornherein jeden Beweiswert, also jede Überzeugungskraft abzuspochen. Entscheidend ist der persönliche Eindruck, den das Gericht bei der Befragung gewinnt und es ihm gestattet, die Glaubwürdigkeit der befragten Person zu beurteilen (BGE 143 III 297 E. 9.3.2). Gelangt

das Gericht in Würdigung des gesamten Prozessstoffes zur Überzeugung, dass eine Parteiaussage glaubhaft ist, kann auch mit einer Aussage "zu eigenen Gunsten" der erforderliche (strikte) Beweis erbracht sein (vgl. Peter Hafner, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 8 zu Art. 191 ZPO; Thomas Weibel/Claudia Walz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 f. zu Art. 191-192 ZPO, je m.w.H.). 2.2.3. Der Wille bzw. die Absicht zu heiraten ist eine innere Tatsache, die ausser- dem zukunftsbezogen ist. Entgegen den Vorbringen des Berufungsklägers (oben, E. 1.5.2) lässt der Umstand, dass die Berufungsbeklagte keinen Beweisantrag zur Befragung ihres Lebenspartners gestellt hat, noch keine ernsthaften Zweifel am Bestehen eines Wiederverheiratungswillens aufkommen. Als Zeuge hätte der Lebenspartner sich einzig darüber aussprechen können, ob er zum gegebenen Zeitpunkt die Absicht hege, die Berufungsbeklagte zu ehelichen. Das Bestehen eines Wiederverheiratungswillens kann – wie die Vorinstanz zu Recht anführte – mit dem Beweismittel des Zeugnisses lediglich für den Moment festgestellt werden, womit über die Ernsthaftigkeit oder Festigkeit des Willens noch nichts gesagt ist. Die Kinder der Parteien können sich erst recht nicht darüber aussprechen, ob ihre Mutter beabsichtigt, ihren Lebenspartner zu heiraten. Die Einvernahme der Kinder hat der Berufungskläger ohnehin nur "allenfalls", also ergänzend zur primär beantragten Befragung der Berufungsbeklagten, und einzig zu deren Heiratswunsch – nicht etwa allgemein zur Beziehung zum neuen Partner – beantragt (RG act. II/39, S. 2). Die Vorinstanz hat die Berufungsbeklagte antragsgemäss befragt, wobei diese ihre Heiratspläne bestätigt hat (RG act. XI/4, Fragen 8 f.). Der Berufungskläger seinerseits stellte diese Heiratsabsicht bei seiner Befragung nicht in Frage. Vielmehr bezeichnete er es explizit als zutreffend, dass die Berufungsbeklagte seit 2016 mit ihrem Freund zusammenwohne, und betonte gar, dass das Verhältnis

E. 13

/ 18 bereits 2013 begonnen habe (RG act. XI/5, Frage 12). Darüber hinaus begründete er seinen Widerstand gegen ein separates Scheidungsurteil u.a. mit der Befürchtung, dass "dann weitere Erben von der Türe" stünden (RG act. XI/5, Fragen 4 f.), was impliziert, dass er selber mit einer baldigen Wiederverheiratung der Berufungsbeklagten zu rechnen scheint. Auch wenn für den Scheidungspunkt – und damit auch für den der Interessenabwägung zugrundeliegenden Sachverhalt – der (eingeschränkte) Untersuchungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 3 ZPO) gilt, durfte die Vorinstanz bei dieser Sachlage ohne weiteres von einer Zeugeneinvernahme der Kinder oder anderweitigen Beweisabnahmen absehen und den Wiederverheiratungswillen der Berufungsbeklagten als erstellt erachten. 2.2.4. Anzumerken bleibt, dass der Berufungskläger in seinen schriftlichen Eingaben keinerlei Gründe nannte, weshalb am Ehemillen der Berufungsbeklagten zu zweifeln wäre (RG act. II/37, ad 17). Erst an der mündlichen Verhandlung reichte sein Rechtsvertreter den (kaum lesbaren) Ausdruck einer Internetseite mit Angaben zur im Handelsregister eingetragenen Adresse des Lebenspartners (RG act. III/52) ein und brachte – in Widerspruch zur eigenen Aussage des Berufungsklägers – vor, dass der Partner in J. _____ lebe und nicht mit der Berufungsbeklagten zusammenwohne (RG act. XI/1, S. 2). Nicht geltend gemacht wurde jedoch, dass das Verhältnis der beiden nicht intakt wäre. Die Berufungsbeklagte hatte dementsprechend auch keinen Anlass, irgendwelche Beweisanträge zur Qualität ihrer Partnerschaft zu stellen. Dass der Grund für den Auszug des Partners womöglich darin liege, dass sehr viel gestritten werde, behauptet der

Berufungs- kläger erstmals in seiner Berufungsschrift (act. A.1, II.B.7). Das Novenrecht richtet sich im Berufungsverfahren trotz Geltung der beschränkten Untersuchungsmaxi- me nach Art. 317 Abs. 1 ZPO (BGE 138 III 625 = Pra 2013 Nr. 26). Nach dieser Bestimmung werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Wer sich auf Noven beruft, hat die Voraussetzungen für deren Berücksich- tigung zu substantiieren und zu beweisen (Reetz/Theiler, a.a.O., N 34 zu Art. 317 ZPO). Vorliegend hat sich der Berufungskläger zu besagten Voraussetzungen mit keinem Wort geäußert, weshalb die neue Behauptung – welche mangels Sub- stantierung und Belegen ohnehin spekulativ geblieben ist – unbeachtlich bleiben muss. Es bleibt damit lediglich der Umstand, dass der Lebenspartner der Beru- fungsbeklagten nicht (mehr) bei ihr in I.____, sondern in J.____ angemeldet ist und er dort zugestandenermassen über eine eigene Wohnung verfügt (RG act. XI/4, Frage 6). Dabei mag es durchaus zutreffen, dass die Erklärung der Beru- fungsbeklagten für den Adresswechsel gewisse Ungereimtheiten aufweist. Diese

E. 14

/ 18 allein lassen ihre Aussagen – und damit auch ihren Wiederverheiratungswillen – jedoch noch nicht als ungläubhaft erscheinen. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist im Übrigen keine Voraussetzung für die Eheschliessung. Insgesamt erweist sich die Kritik des Berufungsklägers damit als unbegründet. 2.3. Im Ergebnis ist die Berufung abzuweisen, soweit die Aufhebung von Dispo- sitivziffer 1 des angefochtenen Teilentscheids begehrt wird. 3.1. Zu regeln bleiben die Kosten. Grundsätzlich werden die Prozesskosten, worunter sowohl die Gerichtskosten wie auch die Parteientschädigung fallen (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichtein- treten gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Von diesen Verteilungsgrundsätzen kann das Gericht in familienrechtlichen Verfahren gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Im Anwen- dungsbereich von Art. 107 lit. c ZPO verfügt das Gericht nicht nur über Ermessen, wie es die Kosten verteilen will, sondern zunächst und insbesondere bei der Fra- ge, ob es überhaupt von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen nach Art. 106 ZPO abweichen will (BGE 139 III 358 E. 3). 3.2.1. Vom Berufungskläger nicht bemängelt und aufgrund seines gänzlichen Un- terliegens zu bestätigen sind Dispositivziffern 2.1 und 2.2 des angefochtenen Ent- scheids betreffend die Auferlegung der Gerichtskosten. Beanstandet wird vom Berufungskläger dagegen die Höhe der Parteientschädigung im Betrage von CHF 6'433.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.), welche die Vorinstanz der Beru- fungsbeklagten zugesprochen hat. Der Berufungskläger beantragt eine Aufhebung von Dispositivziffer 2.3 und die Zusprechung einer Parteientschädigung von höchstens CHF 3'500.00, spricht eine Kürzung derselben. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass damit ein Aufwand von 12 Stunden abgegolten werde, was für einen langjährigen und qualifizierten Anwalt genügen sollte (act. A.1, Ziff. II.B.10; wiederholt in act. A.3, Ziff. II.B.4). 3.2.2. Die Höhe der Parteientschädigung wird nach kantonalen Tarifen bemessen (Art. 96 ZPO). Entscheide über die Höhe der Parteientschädigung (wie auch die Entscheide über die Höhe der Gerichtskosten und die Kostenverteilung) sind typi- sche Ermessensentscheide (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Die Unan- gemessenheit eines Entscheids kann zwar mittels Berufung gerügt werden, doch hat die Rechtsmittelinstanz bei der Überprüfung der Angemessenheit Zurückhal- tung zu üben (siehe E. 1.3 hievor). Ausgangspunkt für die

Bemessung der Partei-

E. 15

/ 18 entschädigung bildet der von der anwaltlichen Vertretung der entschädigungs- pflichtigen Partei in Rechnung gestellte Betrag, soweit der vereinbarte Stundenan- satz üblich ist und der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Pro- zessführung erforderlich ist. Zudem darf die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge haben (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1-3 HV). Massgebend sind in erster Linie der Umfang der not- wendigen und tatsächlich geleisteten Arbeit, das Mass der unumgänglichen Um- triebe sowie die objektive Bedeutung der Streitsache (PKG 2014 Nr. 20 E. 4b; PKG 2005 Nr. 5 E. 9b). Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts ist dem erstinstanzlich urteilenden Gericht im Rahmen von Kostenbeschwerden – und analog bei der Prüfung der Kostenregelung im Rahmen einer Berufung – ein er- heblicher Ermessensspielraum zuzugestehen (so etwa KGer GR ZK1 19 55 v. 22.4.2022 E. 7.1.2; ZK1 13 73 v. 22.8.2013 E. 4 m.w.H.). 3.2.3. Ausgehend von der am 24. November 2022 durch den Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten, Rechtsanwalt Dr. iur Hans Joos, eingereichten Honorarnote (RG act. XI/3) kürzte die Vorinstanz den zum vereinbarten Ansatz von CHF 270.00 (RG act. IV.0) in Rechnung gestellten Aufwand von insgesamt CHF 7'030.00 bzw. 26.037 Stunden um 5 Stunden auf 21.037 Stunden, sprich CHF 5'680.00 (act. B.1, E. 5.2). Das Gericht befand den für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 9. No- vember 2022 ausgewiesenen Aufwand von 6 Stunden (entsprechend CHF 1'620.00) für überhöht. Da der Rechtsschriftenwechsel zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen sei, sei nicht einzusehen, weshalb mehrere Be- sprechungen mit der Berufungsbeklagten notwendig gewesen seien. Einen Auf- wand von 4 Stunden erachtete die Vorinstanz für diese Leistungen als angemes- sen. Ebenfalls kürzte das Regionalgericht den Aufwand für die Verhandlung vom 24. November 2022 und die Vorbereitung derselben von 7 auf 5 Stunden. Begrün- det wurde dies damit, dass sich das Verfahren ausschliesslich um die Frage des Erlasses eines Teilurteils gedreht habe und Vorbereitungsarbeiten bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 9. November 2022 ausgewiesen worden seien. Die rechtlichen Abklärungen hätten zudem bereits beim Verfassen des Gesuchs um Erlass eines Teilurteils getätigt werden müssen und seien daher bereits in die- sem Aufwand berücksichtigt (konkret in den Leistungen vom 10. und 29. Juni 2020 im Umfang von insgesamt 7 Stunden). Obschon dazwischen eine Zeitspanne von zwei Jahren liege, sei zu berücksichtigen, dass sich das Plädoyer des Rechtsver- treters der Berufungsbeklagten im Wesentlichen auf die Subsumtion der Recht- sprechung gemäss BGE 144 III 298 auf den vorliegenden Fall beschränkt habe und sich keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten ergeben hätten. Die Ver-

E. 16

/ 18 handlung selbst habe nur 45 Minuten gedauert. Weiter kürzte die Vorinstanz Leis- tungen im Zusammenhang mit einer Einvernahme bei der Kantonspolizei in L._____ am 7. September 2020, welche fälschlicherweise in die Honorarrechnung aufgenommen worden waren (vgl. berichtigte Honorarrechnung, RG act. XI/9; zum Ganzen act. B.1, E. 5). 3.2.4. Inwiefern die von der Vorinstanz festgelegte Parteientschädigung unange- messen sein soll, legt der Berufungskläger nicht substantiiert dar. Der Berufungs- kläger zeigt mit anderen Worten nicht auf, welche der in Rechnung gestellten Leis- tungen weshalb und in welchem Umfang unangemessen sein sollen, sondern be- hauptet einzig, ein Aufwand von 12

Stunden sei für einen langjährigen und qualifizierten Anwalt genügend. Weil damit den Begründungsanforderungen nicht Genüge getan wird, ist auf die Berufung im Kostenpunkt nicht einzutreten. Im Übrigen überzeugt der vom Berufungskläger vorgebrachte Einwand ohnehin nicht: Die Erfahrung und Qualifikation eines Anwalts ist für seinen Aufwand in einem Fall nicht das einzige entscheidende Kriterium. Massgeblich sind vielmehr auch andere Faktoren wie etwa das Prozessverhalten der Gegenpartei, welches zusätzliche Eingaben oder – wie vorliegend – die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung samt vorgängiger Besprechung mit der Mandantschaft und entsprechenden Anwesen erforderlich machen kann. 3.3. Für die Kostenverteilung im Berufungsverfahren gelten dieselben Grundsätze wie vor der Erstinstanz. Diesbezüglich kann auf die vorstehende Erwägung 3.1 verwiesen werden. 3.3.1. Die vorliegende Berufung wird vollumfänglich abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Mit Blick auf diesen Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen, zumal vorliegend kein Anlass besteht, im Sinne von Art. 107 Abs.1 lit. c ZPO von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen abzuweichen. Die Entscheidungsgebühr für das vorliegende Verfahren wird gestützt auf Art. 9 VGZ (BR 320.210) auf CHF 2'000.00 festgesetzt. Von der Erhebung eines Kostenvorschusses wurde mit Blick auf die beantragte unentgeltliche Rechtspflege (ZK1 23 14) abgesehen, weshalb eine Verrechnung im Sinne von Art. 111 Abs. 1 ZPO entfällt. 3.3.2. Überdies hat der Berufungskläger der Berufungsbeklagten für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung zu entrichten. Gemäss Honorarnote vom 4. April 2023 macht der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten einen Aufwand von 10 Stunden geltend (act. G.3). Bei einem Stundenansatz von CHF 270.00 und zzgl. einer Spesenpauschale von 3 % sowie 7.7 % MwSt. ergibt das einen Betrag

E. 17

/ 18 von CHF 2'995.13. Für die Grundsätze, nach denen sich die Bemessung der Parteientschädigung richtet, kann auf die vorstehende Erwägung 3.2.2 verwiesen werden. Der vereinbarte Stundenansatz vom CHF 270.00 ist üblich (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 3 Abs. 1 HV). Aus der Honorarnote ergeht, dass für das Studium des Teilentscheids sowie die Besprechung mit der Klientin am 16. Dezember 2022 insgesamt 3 Stunden aufgewendet worden sind. Im Zusammenhang mit der Berufungsantwort am 12. Februar 2023 entstand ein Aufwand von 4 Stunden und für die Duplik am 4. April 2023 wurden Leistungen im Umfang von 3 Stunden erbracht (act. G.1). Das Studium des Teilentscheids und die damit zusammenhängende Instruktionsbesprechung mit der Klientin ist nicht als Aufwand des Berufungsverfahrens zu berücksichtigen, zumal die Berufungsbeklagte im erstinstanzlichen Verfahren obsiegt hat und kein Rechtsmittel ergriffen hat. Angemessen erscheint der im Zusammenhang mit der Berufungsantwort und mit der Duplik geltend gemachte Aufwand. Im Ergebnis ist somit der Aufwand um insgesamt 3 auf 7 Stunden zu kürzen, sodass noch eine vom Berufungskläger zu bezahlende Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'097.00 (CHF 1'890.00 zzgl. 3 % Spesenpauschale und 7.7 % MwSt.) resultiert.

E. 18

/ 18